

Steuerfallen bei Mitarbeiterbeteiligungen

Fortsetzung – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (05/2016)

SITUATION

In unserer Steuerfalle vom Februar 2016 sind wir auf das Thema Mitarbeiterbeteiligungen (MAB) eingegangen. Zwischenzeitlich ist eine Reihe von Urteilen veröffentlicht worden. Grund genug, das Thema nochmals aufzugreifen.

Die strittige Frage ist, ob aus einer MAB fließende Vorteile durch das Arbeitsverhältnis oder eine andere Rechtsbeziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber begründet sind (bspw. BFH vom 30.06.2011 – VI R 80/10). Ob dies der Fall ist, kann stets nur als Gesamtwürdigung im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass die Qualifikation des Eingangs der Beteiligung, der daraus fließenden laufenden Einkünften und der Beendigung durchaus abweichen kann. Es gibt insoweit keine „Infektionstheorie“, nach der die Dividende aus einer als Arbeitslohn qualifizierten Aktienüberlassung auch als Arbeitslohn gilt (BFH vom 17.06.2009 – VI R 69/06). Insofern ist jede Phase einer MAB – Eingehen der Beteiligung, laufende Einkünfte und Beendigung – gesondert steuerlich zu würdigen.

STEUERFALLEN

Ziel einer MAB ist die Motivation der Mitarbeitenden. Daraus bereits auf einen „Anreizlohn“ zu schließen und Einkünfte als Arbeitslohn zu qualifizieren, wurde jüngst vom FG Köln (Urteil vom 20.05.2015 – 3 K 3253/11, Rev.) abgelehnt. Um Arbeitslohn handelt es sich jedoch dann, wenn der MAB-Plan die Anteile ausdrücklich als „Belohnung für die beste Leistung“ vorsieht (so der vom FG Münster entschiedene Fall, FG Münster vom 15.07.2015 – 11 K 4149, rkr.). Formulierungen dieser Art sind also zu vermeiden.

Dass eine MAB nur Mitarbeitenden offensteht, spricht für sich genommen nicht bereits für Arbeitslohn (BFH vom 17.06.2009 – VI R 69/06). Auch dass eine Beteiligung mit dem Arbeitsverhältnis endet, ist unschädlich (BFH vom 17.09.2009 – VI R 24/08). Schädlich ist jedoch, wenn der

Rücknahmepreis von der Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abhängig ist (BFH vom 05.11.2013 – VIII R 20/11).

Auch aus Art und Umfang der Vergütung kann ggf. auf Arbeitslohn geschlossen werden (bspw. FG Köln, Urteil vom 21.09.2011 – 12 K 2152/09, rkr.). Im entschiedenen Fall wurde eine Verzinsung für ein Genussrecht vereinbart, die zwar „angemessen“ sein sollte, letztlich aber von einem sog. Partnerschaftsausschuss festgesetzt wurde. Auch nach Ansicht des BFH (Urteil vom 21.10.2014 – VIII R 44/11) handelt es sich dabei um eine nicht marktübliche Verzinsung, da sich „ein fremder Kapitalgeber nicht auf eine nur als angemessen bezeichnete und damit völlig unbestimmte Verzinsung eingelassen hätte“. Um Arbeitslohn handelt es sich auch, wenn MAB für den Fall der Beendigung eine Renditechance mit sich bringen, die weit über den üblichen Renditechancen liegen (FG Münster vom 15.07.2015 – 11 K 4149, rkr.). Im entschiedenen Fall hat sich der Einsatz der Mitarbeitenden mit dem Faktor 30 vervielfacht während die gleichzeitig beteiligten Finanzinvestoren ihren Einsatz lediglich verdoppeln konnten.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

MAB sollten sich in ihrer Ausgestaltung an den oben skizzierten Rahmenbedingungen orientieren. Die gewählte Beteiligungsform – direkte oder indirekte Beteiligungen – gibt dabei den Rechtsrahmen vor. Anteile vermitteln grundsätzlich Gewinn- und Stimmrechte. Diese Rechte dürfen zwar beschnitten, der Sinn einer Beteiligung jedoch nicht denaturiert werden. Hier gilt es auch gegenüber den Mitarbeitenden ehrlich zu sein: Wenn tatsächlich keine Beteiligung an Entscheidungsprozessen und Transparenz gewünscht ist, sollte dies auch nicht in einer zurückgebundenen stillen Beteiligung verpackt werden. Hier sind Tantiemen, Boni oder eben Phantom Stock der bessere Weg.

DR. HÜTTCHE + PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB

E-Mail: info@huettche-partner.de
Website: www.huettche-partner.de

Eintragung im Partnerschaftsregister
Registergericht: Amtsgericht Jena
Registerzeichen: PR 100057

Büro Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 90
99084 Erfurt

Tel.: +49 361 600390-0
Fax: +49 361 600390-6

Anja Münch

Steuerberaterin

Prof. Dr. Ulrich Moser

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)

Büro Konstanz

Felix-Wankel-Straße 2
78467 Konstanz

Tel.: +49 7531 98221-0
Fax: +49 7531 9822-98

Prof. Dr. Tobias Hüttche

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)